

BVGer C-1917/2024 vom 12. März 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-03-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-1917_2024_d20240312

FR: TAF C-1917/2024 du 12 mars 2024

IT: TAF C-1917/2024 del 12 marzo 2024

Regeste

Spezialitätenliste | Krankenversicherung, Spezialitätenliste; Neuverlegung der Verfahrenskosten im Verfahren C-6095/2018; Urteil des Bundesgerichts vom 12. März 2024

Erwägungen

E. 1

Für das Verfahren C-6095/2018 werden keine Verfahrenskosten erhoben. Der Beschwerdeführerin wird der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 5'000.- nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils zurückerstattet.

E. 2

Der Beschwerdeführerin wird für das Verfahren C-6095/2018 zu Lasten der Vorinstanz eine Parteientschädigung von Fr. 6'000.- zugesprochen.

E. 3

Für das vorliegende Verfahren werden keine Verfahrenskosten auferlegt und es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

E. 4

Dieses Urteil geht an die Beschwerdeführerin, die Vorinstanz und das Eidgenössische Departement des Inneren. Für die Rechtsmittelbelehrung wird auf die nächste Seite verwiesen. Der vorsitzende Richter: Die Gerichtsschreiberin: Philipp Egli Andrea Meier
Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 BGG). Die Frist ist gewahrt, wenn die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden ist (Art. 48 Abs. 1 BGG). Die Rechtsschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG).

Versand:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.